

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für:
"Mein Sonnenstrom aus Uetikon"**

1. Einleitung

Die Infrastruktur Zürichsee AG erstellt Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) auf Dächern, welche der Gemeinde Uetikon am See gehören. Uetiker Stromkunden (Kundinnen und Kunden) erhalten die Möglichkeit, Bezugsrechte für Energie aus einer bestimmten PV-Anlage für eine Dauer von 20 Jahren ab Produktionsbeginn durch einen einmaligen Investitionsbeitrag zu erwerben (Bezugsrechte "Mein Sonnenstrom aus Uetikon"). Jedes Bezugsrecht beläuft sich auf eine in der Ausschreibung der Bezugsrechte festgelegte Menge Energie einer bestimmten PV-Anlage. Der Kunde kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen mehrere Bezugsrechte erwerben. Er muss keine Betriebs- und Unterhaltskosten bezahlen. Der Betrieb und der Unterhalt der PV-Anlage sowie die damit verbundenen technischen Risiken werden von der Infrastruktur Zürichsee AG getragen und durch die effektiv höhere Produktionsmenge an Energie finanziert. Die mit den Bezugsrechten erworbene Energie wird dem Kunden auf der Stromrechnung gutgeschrieben.

2. Abschluss des Vertrages

Wenn der Kunde Bezugsrechte von "Mein Sonnenstrom aus Uetikon" bestellt, entstehen noch keine Rechtsansprüche und es kommt noch kein Vertrag zu Stande. Der Vertrag zwischen der Infrastruktur Zürichsee AG und dem Kunden kommt erst zu Stande, wenn der Kunde nach Bestätigung durch die Infrastruktur Zürichsee AG den Rechnungsbetrag einbezahlt hat.

3. Voraussetzungen für den Erwerb von Bezugsrechten und die Belieferung von "Mein Sonnenstrom aus Uetikon"

Der Kunde kann sich an "Mein Sonnenstrom aus Uetikon" beteiligen, wenn er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Nutzung des Verteilnetzes der Infrastruktur Zürichsee AG,
- Bezug elektrischer Energie von der Infrastruktur Zürichsee AG und
- fehlende Marktzutrittsberechtigung des Kunden.

Bis zur vollständigen Strommarktöffnung in der Schweiz hat der Kunde diese Voraussetzungen auch während der Belieferung zu erfüllen, ansonsten wird die Belieferung eingestellt.

4. Bezugsrecht

Durch die Bezahlung des einmaligen Investitionsbeitrags erwirbt der Kunde Bezugsrechte für eine feste Menge solarer Energie aus einer bestimmten PV-Anlage während der Dauer des

Bezugsrechts gemäss Ziffer 7. Ein Bezugsrecht an einer PV-Anlage entspricht einem festen Anspruch auf eine feste Menge Energie pro Jahr während der gesamten Vertragsdauer.

Der ökologische Mehrwert steht dem Kunden zu.

5. Liefermodalitäten

Die Infrastruktur Zürichsee AG liefert dem Kunden im Umfang der Bezugsrechte Energie durch die Energie-Gutschrift auf der Stromrechnung der Infrastruktur Zürichsee AG. Die Gutschrift wird entsprechend der durchschnittlichen Produktion der PV-Anlage auf Hoch- und Niedertarif aufgeteilt. Wenn die auf den Hochtarif entfallende Energie-Gutschrift grösser ist als der Jahresverbrauch zu Zeiten des Hochtarifes, schreibt die Infrastruktur Zürichsee AG die überschüssige Menge an Energie auf dem Bezug im Niedertarif gut.

Wenn der Kunde in einem Jahr von der Infrastruktur Zürichsee AG insgesamt weniger Strom bezieht als der Anspruch aufgrund von "Mein Sonnenstrom aus Uetikon", dann verfällt die überschüssige Menge.

Die Gutschrift reduziert die Bezugsmenge des vom Kunden gewählten Standardstromproduktes für die Energielieferung.

6. Netznutzungsentgelt

Mit dem Erwerb von Bezugsrechten bezieht der Kunde Energie aus einer bestimmten PV-Anlage. Der Kunde schuldet weiterhin das Netznutzungsentgelt inkl. aller Abgaben und Zuschläge.

7. Dauer des Bezugsrechts

Das Bezugsrecht für Energie aus "Mein Sonnenstrom aus Uetikon" beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage bzw. mit einem späteren Erwerb des Bezugsrechts. Es dauert bis 20 Jahre ab Inbetriebnahme der PV-Anlage (einheitliches Enddatum der Bezugsrechte einer bestimmten PV-Anlage). Die Infrastruktur Zürichsee AG teilt dem Kunden das Inbetriebnahme-Datum der spezifischen PV-Anlage mit.

8. Vorzeitige Auflösung durch die Infrastruktur Zürichsee AG

Die Infrastruktur Zürichsee AG ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig aufzulösen, wenn die PV-Anlage schweren Schaden erleidet und nicht wieder erstellt wird, sowie wenn die Abwicklung des Bezugsrechts aufgrund von Änderungen der Gesetzgebung über die Elektrizitätswirtschaft übermässig erschwert werden sollte. In diesem Fall hat der Kunde Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung des Erwerbspreises im Verhältnis zur noch nicht abgelaufenen Bezugsdauer.

9. Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzug

Die Infrastruktur Zürichsee AG stellt dem Kunden den Preis für die Bezugsrechte aus "Mein Sonnenstrom aus Uetikon" in Rechnung.

Die Rechnung der Infrastruktur Zürichsee AG ist innert 30 Tagen seit Rechnungsdatum fällig.

10. Übertragung künftiger Ansprüche aus den Bezugsrechten

Der Kunde kann künftige Ansprüche auf die Energielieferung aus "Mein Sonnenstrom aus Uetikon" aus seinen Bezugsrechten jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres auf Dritte übertragen, sofern diese Person die Voraussetzungen gemäss Ziffer 3 erfüllt. Die Übertragung auf eine andere Person wird nur wirksam, wenn diese dem Eintritt in diesen Vertrag mit dem von der Infrastruktur Zürichsee AG auf www.energie-uetikon.ch publizierten Formular zur Übertragung von Bezugsrechten aus "Mein Sonnenstrom aus Uetikon" schriftlich zugestimmt hat und wenn der Kunde die Übertragung des Vertrages auf die andere Person mindestens 30 Tage im Voraus, unter Beilage des Formulars, schriftlich der Infrastruktur Zürichsee AG mitgeteilt hat. Endet das Stromlieferverhältnis des Kunden zur Infrastruktur Zürichsee AG und erfolgt gemäss AGB der Infrastruktur Zürichsee AG für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie (Version 2.0 vom 1. Oktober 2008) eine Zwischenablesung, kann der Kunde einen allfälligen Energieüberschuss aus "Mein Sonnenstrom aus Uetikon" innerhalb des gleichen Kalenderjahres auf den Erwerber übertragen.

11. Umzug innerhalb der Gemeinde Uetikon

Bei einem Umzug innerhalb der Gemeinde Uetikon am See erhält der Kunde weiterhin die Energie-Gutschrift aufgrund seiner Bezugsrechte auf der Stromrechnung der Infrastruktur Zürichsee AG.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für dieses Vertragsverhältnis gilt schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Meilen.

Beschluss Energie Uetikon AG vom 29.6.2018